

**Satzung**  
**des Vereins Tierrechtsorganisation MgT e.V.**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Tierrechtsorganisation MgT e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Syke. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierrechte unter Einbeziehung des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Umwelt und der Natur.

3. Aufgaben und Ziele des Vereins sind insbesondere:

Schaffung artgerechter und grundlegender Lebensbedingungen für Tiere und die Aufklärung hierüber.

Die Förderung des Rechts der Tiere, keinen Grausamkeiten und Misshandlungen sowie keiner Ausbeutung ausgesetzt zu sein.

Hilfe bei der Erläuterung und Durchsetzung der für den Tierschutz erlassenen Rechtsvorschriften.

Verhinderung und Beseitigung von Handlungen und Ursachen, die zu Schäden, Schmerzen oder krankhaften Störungen bei Tieren führen bzw. führen können.

Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Publikationen, Auftreten in den Medien, Halten von Vorträgen, sowie weiterer Maßnahmen zur wirksamen Aufklärung des Verbrauchers im Sinne des Tierschutzes. Hierdurch soll auch und insbesondere das Recht des Verbrauchers auf Information gestärkt werden. Der Verein bemüht sich auch jungen Menschen einen ethisch bewussten Umgang mit Tieren zu vermitteln.

Sensibilisierung des Verbrauchers, dass Tiere fühlende Lebewesen sind, die ohne Notwendigkeit gequält werden und leiden müssen.

Aufklärung des Verbrauchers durch jedwede Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation über die Bedingungen der aktuellen Tierhaltung, die Ausbeutung und Nutzung der Tiere sowie Sensibilisierung für die hierdurch verursachten Folgen und Probleme insbesondere für Umwelt, Klima und Gesundheit.

Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Aufklärungsmaterial rund um die Themen „Tierschutz“ und „Tierrechte“.

Recherche und Dokumentation von Tierschutzvergehen, Verstöße gegen den Verbraucher- und Umweltschutz; deren Veröffentlichung und das Ergreifen aller rechtlichen Schritte, auch in Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Behörden.

Jede Form von Tierquälerei oder Tiermisshandlungen soll verhindert bzw. unterbunden, aufgedeckt und zur Anzeige gebracht werden.

Unmittelbare Hilfe für Tiere in Not, z.B. Rettung notleidender bzw. misshandelter Tiere auch und insbesondere in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Organisationen.

Zusammenarbeit mit allen staatlichen, städtischen und gesellschaftlichen Organen, Behörden und Organisationen, die sich mit Aufgaben des Tierschutzes befassen.

Durch den Aufruf zu Spenden in Form von finanziellen Mitteln, aber auch Dienst- oder Sachleistungen soll die Tätigkeit des Vereins ermöglicht und gefördert werden.

4. Der Vereinszweck wird auch dadurch erfüllt, dass der Verein andere spendenbegünstigte Vereine finanziell oder durch Sachleistungen unterstützt. Diese Hilfeleistung kann auch an ausländische Träger unter Beachtung des steuerbegünstigten Zweckes erfolgen.

5. Der Verein ist zur Verwirklichung seiner Zwecke im gesamten Bundesgebiet und im Ausland tätig.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Eine Ausnahmen zu § 3, Ziffer 2, Satz 2 sind beim Verein durch Arbeitsvertrag angestellte Mitglieder oder Mitglieder, die als Selbstständige, Vermieter oder ähnliches dem Verein wie jeder andere Dritte geldwerte Leistungen in Rechnung stellen oder Sachgüter veräußern.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und nachprüfbare Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 5 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Spendenaufrufe und Entgegennahme von Zuwendungen.

## **§ 6 Mitgliedschaften und Beginn/Ende der Mitgliedschaft**

**1.** Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein durch einen regelmäßigen Förderbeitrag finanziell unterstützt. Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereins im Sinne des BGB. Sie haben kein Antrags-, Diskussions- oder Stimmrecht in Mitgliederversammlungen.

**2.** Ordentliches Mitglied kann jede natürliche werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördert und unterstützt sowie sich zur Gewaltfreiheit gegenüber Tieren und zum Schutz von Tieren bekennt. Ordentliche Mitglieder sind dazu verpflichtet, durch praktische Tätigkeiten an der Verwirklichung der Vereinsziele aktiv mitzuarbeiten. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

**3.** Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

**4.** Jede Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

**5.** Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche oder elektronische, formlose Kündigung gegenüber dem Vorstand oder der Verwaltung erklärt werden. Die Kündigung tritt sofort in Kraft.

**6.** Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern. Nach Erhalt dieser schriftlichen Stellungnahme entscheidet der Vorstand abschließend.

Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn

a) das Mitglied grob und wiederholt gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen oder den Vereinszweck verstößt,

b) das Mitglied im Verein Unfrieden stiftet,

c) das Mitglied sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt

d) das Mitglied den Verein zu parteipolitischen Zwecken nutzt bzw. missbraucht oder

e) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform schriftlich an die letzte bekannte Mitgliederanschrift eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung ist von der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die ordentliche Mitgliederversammlung

- a. beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- b. wählt den Vorstand oder beruft diesen ab
- c. nimmt den Kassenbericht entgegen
- d. beschließt über Satzungsänderungen
- e. legt den Mindestmitgliederbeitrag fest
- f. beschließt über die Auflösung des Vereins
- g. beschließt über Anträge

3. Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass diese den Mitgliedern rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden können.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

6. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder

- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

**7.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind nach Bedarf vom Vorstand einzuberufen. Sie müssen binnen Monatsfrist einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes dies verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

**8.** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Zu Beschlüssen der Mitgliederversammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Der Beschluss über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Dieser Abstimmung muss ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder vorangegangen sein.

## **§ 9 Vorstand**

**1.** Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

**2.** Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl mindestens ein Jahr dem Verein als Mitglied angehören oder einstimmig vom amtierenden Vorstand vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit die/der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Ist mehr als ein/e Kandidat/in für einen Vorstandsposten vorgeschlagen und hat dann keine/r dieser Kandidaten/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

**3.** Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Vorstands- und Mitgliederversammlungen und ist weisungsbefugt gegenüber Angestellten des Vereins. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt ihn bei Abwesenheit. Der gesamte Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dazu gehören neben der Umsetzung der Vereinsziele, unter anderem die ordnungsgemäße Protokollierung aller Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane, Finanz- und Steuerangelegenheiten, laufende Lohn- und Finanzbuchhaltung und die Jahresbilanz.

**4.** Der gesamte Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder

Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Der Vorstand kann weitere Personen zur Erledigung von Aufgaben gegen Entgelt einsetzen und entlassen.

**5.** Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, falls die anfallenden Arbeiten das für ehrenamtliche Tätigkeiten zumutbare Maß überschreiten. Diese Tätigkeit ist zulässig, sofern ein Anstellungsvertrag zwischen Verein und Angestelltem/r geschlossen wird. Auf den Mitgliederversammlungen werden dazu innerhalb des Jahresberichts die Neueinstellungen von Vorstandsmitgliedern und die Höhe der Bezüge offengelegt. Erhebt die Versammlung daraufhin mehrheitlich Einspruch, so wird der Arbeitsvertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen wieder aufgelöst.

**6.** Der Vorstand und dessen Mitglieder haften nicht persönlich für etwaige finanzielle Verpflichtungen des Vereins.

#### **7. Beschlussfassung des Vorstands**

a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

c) Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem, fernschriftlichem Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zum fernmündlichen oder schriftlichen Abstimmungsverfahren erteilen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vereinsvorsitzenden.

d) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

**8.** Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.

#### **9. Amtsdauer des Vorstands**

a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist wiederholt zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

b) Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

**1.** Jedes Fördermitglied und jedes ordentliche Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von ihm bestimmt wird, aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Die Höhe und Fälligkeit des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Diese können für

Fördermitglieder abweichen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen den Beitrag zu ermäßigen oder befristet auszusetzen oder zu erlassen, weil eine wirtschaftliche Notlage die Mitgliedschaft nicht verhindern soll.

**2.** Der Jahresbeitrag ist im Januar eines jeden Kalenderjahres oder in Teilen am Beginn eines jeden Halbjahres, Quartals oder Monats und ohne besondere Aufforderung fällig. Bei Vereinseintritt ist der Mitgliedsbeitrag spätestens 2 Wochen nach Zustellung der Aufnahmebestätigung fällig. Der Ausschluss oder Austritt eines Mitgliedes entbindet dieses nicht von der Verpflichtung des zur Zahlung fälligen Jahresbeitrages.

**3.** Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 5 € monatlich, also 60 € jährlich.

Das Mitglied teilt bei seinem Mitgliedsantrag mit, ob es den Jahresbeitrag monatlich, vierteljährlich, halbjährig oder jährlich bezahlen wird.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an Animals United e.V. und Peace for Dogs e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

### **§ 12 Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 13 Redaktionelle Änderung der Satzung**

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.